

Satzung
der Ortsgemeinde Singhofen über die Höhe des Geldbetrages
je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO bei Ablösung
vom 22. 10. 2001

Der Ortsgemeinderat Singhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. 11. 1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung vom 15. 10. 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ist den Bauherren die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so können sie, wenn die Gemeinde zustimmt, ihre Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllen, dass sie an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlen (§ 45 Abs.4 S. 1 LBauO).

Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden (§ 47 Abs. 5 LBauO).

Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten für Grunderwerb nicht übersteigen (§ 47 Abs. 4 S. 2 LBauO).

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird für das gesamte Stadtgebiet auf 1.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Singhofen über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO vom 18. 09. 1991 außer Kraft.

56379 Singhofen, 22. Oktober 2001

Ortsgemeinde Singhofen

Dieter Ewert

(Siegel)

Ortsbürgermeister

- 2 -

Vorstehende Satzung wird hiermit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht. Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs 1 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine Verletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden ist.

Nassau, 23. Oktober 2001

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Klößner

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der **Ortsgemeinde Singhofen** und der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. 45 vom 07. 11. 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 14. 11. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Klößner

Bürgermeister